

Radiointerview:

Wissenswertes zur Ehrenamtspauschale

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Sehr viele Bürger engagieren sich ehrenamtlich und viele gesellschaftlich wichtige Aufgaben könnten ohne die Ehrenamtlichen gar nicht erfüllt werden.

Kann man mit einem Ehrenamt denn Steuern sparen?

Ziegler: Wer ein Ehrenamt ausübt, z.B. bei der Feuerwehr aktiv ist oder im Sportverein, in Kirchen oder in kulturellen oder sozialen Einrichtungen, der macht das aus Überzeugung und nicht für Geld. Dem Ehrenamtlichen entstehen Kosten, die er selber zu tragen hat wie z.B. Mitgliedsbeitrag, Fahrtkosten, vielleicht auch Fortbildungskosten fürs Ehrenamt. Der Mitgliedsbeitrag kann sich als Sonderausgaben Steuer mindernd auswirken. Aber alle weiteren Kosten können nicht von der Steuer abgesetzt werden. Die gemeinnützige Einrichtung oder der Verein kann diese Kosten nur erstatten, wenn die Vereinsatzung das vorsieht. Für die im Verein geleistete Arbeit wurde als Anreiz vor einigen Jahren die Ehrenamtspauschale eingeführt.

Wer kann die Ehrenamtspauschale beanspruchen?

Ziegler: Wer in einem als gemeinnützig anerkannten Verein freiwillig arbeitet, darf dafür im Jahr 720,- Euro steuerfrei einnehmen. Dieser Steuerfreibetrag wird als Ehrenamtspauschale bezeichnet. Die Ehrenamtspauschale kann für alle Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine und kirchliche oder öffentliche Einrichtungen beansprucht werden – vom Vereinsvorstand bis zum Reinigungsdienst. Die geleistete Arbeit muss für den ideellen Bereich oder den Zweckbetrieb erfolgen, ausgeschlossen sind Tätigkeiten für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Und es muss sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln.

Es gibt doch auch noch den Übungsleiterfreibetrag für Ehrenamtliche. Kann man neben dem Übungsleiterfreibetrag noch die Ehrenamtspauschale bekommen?

Ziegler: Der Übungsleiterfreibetrag ist für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer und an diese vor allem pädagogische Tätigkeit geknüpft; bei der Ehrenamtspauschale ist die Art der Tätigkeit völlig unwichtig. Der Übungsleiterfreibetrag ermöglicht, dass der Verein seinen Übungsleitern bis zu 2.400,- Euro im Jahr steuerfrei zahlen kann. Es ist aber nicht möglich, dass sowohl die Ehrenamtspauschale und zugleich der Übungsleiterfreibetrag für dieselbe Tätigkeit vom Verein bezahlt werden.